

zeugt die ungewöhnlich große Zahl von Beileidszufschriften, nicht nur aus den Kreisen seiner Bekannten und Geschäftsfreunde, sondern auch besonders aus denjenigen seiner Berufsgenossen im In- und Auslande. A.

Kleine Mitteilungen.

Zum Prozeß Schoyerer gegen Friedrich Adolf Ackermann in München. — Zu der in Nr. 256 d. Bl. mitgeteilten Münchener Gerichtsverhandlung empfing die Redaktion d. Bl. folgende Richtigstellung von Herrn Friedrich Adolf Ackermann:

„München, 6. November 1896.

„Audiatur et altera pars.

„An meine Geschäftsfreunde.

„Aus Anlaß meines Prozesses in Sachen des Landschaftsmalers Josef Schoyerer in München und nach tatsächlich entstellten Berichten der Presse, nach welchen ich die Firma Pic in Prag übervorteilt und entschädigt haben soll, gebe ich mit meines Herrn Anwalts Einverständnis, der die Berufung beim Reichsgericht eingelegt hat, folgende Erklärung der mitbeteiligten Kunstanstalt Pic & Söhne in Prag-Smichow bekannt. Bemerkte sei heute nur kurz, daß ich dem Maler Schoyerer in seiner tiefsten Not und Bedrängnis geholfen habe.

Friedrich Adolf Ackermann,
Kunstverlag.

„Wir bescheinigen hiermit der Wahrheit gemäß, daß Herr Kunsthändler Friedrich Adolf Ackermann in München, mit dem wir seit Jahren in angenehmer und koulanter Geschäftsverbindung stehen, uns bezüglich der Bilder des Malers Josef Schoyerer weder betrogen noch irgendwie geschädigt hat, auch unserer eidlichen Aussage gemäß uns keinerlei Entschädigung zu leisten hatte, da uns keine Kosten erwachsen sind. Auch müssen wir aussprechen, daß Herr Ackermann uns in keiner Weise veranlaßt hat, eine illoyale Handlung zu begehen.

Prag-Smichow, 31. Oktober 1896.

Wilh. Pic & Söhne
Kunstanstalt.

Kehrbachs Bibliographie für Erziehungs- und Unterrichtswesen. — Die von Professor Karl Kehrbach herausgegebene Bibliographie für das Erziehungs- und Unterrichtswesen (vergl. Börsenblatt Nr. 203) ist jetzt bis zum fünften Hefte vorgeschritten, das die im Mai erschienenen Bücher und Aufsätze enthält. Die bibliographisch genauen, ausführlichen Titelangaben sind seit dem vierten Hefte dadurch noch übersichtlicher gestaltet worden, daß nicht mehr der ganze, oft sehr lange Titel in

setter Schrift gedruckt wird, sondern nur die Hauptstücke des Titels, der Verfasser, Verlagsort und Verleger durch fetter Schrift hervorgehoben werden. Dem fünften Hefte ist ein besonders gehaftetes Verzeichnis der in den ersten fünf Hefen angeführten Zeitschriften und anderen periodischen Veröffentlichungen beigegeben worden. Man lernt aus diesem Verzeichnis den vollständigen Titel der Zeitschriften, den Herausgeber und, was für die Beschaffung der Zeitschriften am wichtigsten ist, den Verlag kennen. Es sind insgesamt mehr als 300 Zeitschriften ausgezogen und angeführt worden. An der Spitze stehen die Blätter für Erziehung und Unterricht im Allgemeinen, nach dem Alphabet der Titel geordnet. Darauf folgen die Zeitschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer, die Jugendzeitschriften, die Zeitschriften und Blätter für behördliche Verordnungen. Im zweiten Teile sind die nicht pädagogischen periodischen Veröffentlichungen aufgeführt, die bisher für diese Bibliographie benützt worden sind. L.

Vom Reichsgericht. — Das Reichsgericht verwarf in der Verhandlung vom 13. November die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision gegen das Urteil der Strafkammer des Landgerichts II Berlin vom 3. Juli d. J., durch die der Druckereibesitzer Bading von der Anklage eines Vergehens gegen § 130 des Strafgesetzbuches freigesprochen worden war. Es handelte sich um die „rote März-Nummer“ vom vorigen Jahre, die ohne Vorwissen Bading's in dessen Druckerei hergestellt worden war. (Vgl. Nachrichten a. d. B. Nr. 37 vom 14. Februar 1896.)

Süddeutsches Verlags-Institut in Stuttgart. — Die diesjährige ordentliche Generalversammlung fand am 14. d. M. unter dem Vorsitz des Rechtsanwalts Dr. Karl Dürck-München statt. Der Bruttogewinn des abgelaufenen Geschäftsjahrs beträgt 84748 M 77 s gegen 68726 M 38 s im Vorjahr, der Reingewinn 37433 M 94 s gegen 32240 M im Vorjahr.

Lohnbewegung der Lithographen- und Steindrucker-Gehilfen. — In dem Prozeß, der von einer Anzahl Berliner lithographischer Anstalten gegen 285 ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausgetretene Gehilfen bei dem Gewerbegericht eingeleitet worden ist, lautet die nunmehr erfolgte Entscheidung gemäß dem Klageanspruch auf Verurteilung der sämtlichen Beklagten zur Zahlung der festgesetzten Geldbuße an die klagbar gewordenen Firmen. Die Kosten des Verfahrens wurden den Verurteilten auferlegt.

Bußtag. — Wiederholt sei hiermit auf den morgigen Bußtag in Sachsen, Preußen und im übrigen Nord- und Mitteldeutschland (außer Mecklenburg) am Mittwoch den 18. November hingewiesen.

Sprechsaal.

Zur Nachahmung für Schulbücher-Verleger.

Ich möchte nicht unterlassen, von einem Geschäftsprinzip eines Schulbücher-Verlegers öffentlich Kenntnis zu geben, das uns Sortimentern zu wahrhaftem Nutzen gereicht und dem Sortimenten Freude macht. Leider ist ein solches Geschäftsprinzip gerade unter den Schulbücher-Verlegern selten anzutreffen und deshalb wert, zur Nachahmung empfohlen zu werden. Wenn mehrere Schulbücher-Verleger sich dieses Prinzip zu eigen machten, so dürfte dem Sortiment überall wahrhaft gedient werden.

Hier in Neuburg kam zur Einführung eine Naturkunde (Rich. Kahle's Verlag in Dessau). Auf der Barfaktur dieser Firma war nachstehende Notiz für mich als Sortimenten erfreulich:

„NB. Unser Schulbücher-Verlag wird nur bar abgegeben, jedoch schließen wir jedes Risiko aus, indem wir liegegebene Exemplare, wenn brauchbar und gut erhalten, stets bar zurücknehmen, wir tauschen ev. auch bei neuen Auflagen vorrätige ältere Auflagen gern aus, wie wir überhaupt den mit uns verkehrenden Sortimentern gegenüber in der Zurücknahme unserer Verlagsartikel jederzeit entgegenkommend sind und stets bedacht bleiben, die Herren Kollegen vor Schaden und Lagerhütern bei unserm Schulbücher-Verlag zu bewahren.“

Möchten mehrere Verleger ebenso bereit sein, den Sortimenten vor Lagerhütern zu bewahren.

Noch mehr erfreut hat mich als Sortimenten nachstehende mir zugegangene Postkarte:

„Herrn Aug. Prechter in Neuburg a/D.

„Wir freuen uns, daß unsere Naturkunde auch dort zur Einführung gelangt ist, und glauben nicht fehl zu gehen, daß wir in gewisser Beziehung Ihrer Thätigkeit die Einführung mit zu verdanken haben, denn Sie haben sich für un-

seren Verlag dort verwendet und durch Ansichtversenden das Bekanntwerden bewirkt. Wir beethätigen diesen Dank dadurch, daß wir an Buchbinder-Buchhändler dort weder direkt noch indirekt unseren Schulbücherverlag ausliefern und somit den Alleinverkauf der dort zur Einführung gekommenen Naturkunde in die Hand Ihrer Firma legen. Wir hoffen, daß Ihnen dieses Entgegenkommen Veranlassung giebt, künftighin unseren pädagogischen Verlag in reger Weise zu pouffieren.

„Hochachtend

„Dessau, den 5. November 1896.

Rich. Kahle's Verlag.

Da kann man den Schulbücher-Verlegern zum Nutzen des Sortiments zurufen: „Sehet hin und thut desgleichen!“
Neuburg a/D. August Prechter.

Bücherbettel.

Ein Berliner Verlag empfing das nachfolgend abgedruckte autographierte Bittschreiben:

„Böblicher Verlag!

„In der 40000 Einwohner zählenden Landeshauptstadt von Oberösterreich, Linz, besteht bis jetzt noch keine katholische Leihbibliothek. Der Unterzeichnete hat die Gründung einer solchen in die Hand genommen.

„Da ihm aber zur Gründung einer so großen Bibliothek, wie sie für eine so große Stadt notwendig ist, die Mittel vollständig fehlen, stellt der Gefertigte an P. T. die ergebenste Bitte um eine Gratisgabe aus Ihren Verlagswerken.

„Die gütigst gespendeten Bücher wären zu übersenden an die katholische Leihbibliothek, Linz a. Donau, Oberösterreich, Dertensstraße, Domherrnhof.“